

Ausgabe 13 | 1. Juli 2014

Innovation ist Schmieröl des Wirtschaftsmotors

Das Geheimnis eines innovativen Geschäftsmodells? Mut zu Veränderung, zur Neupositionierung und das nur mit Annahmen und wenig Erfahrung. Klingt unrealistisch? Ist es aber nicht! Das bewies Frank T. Piller von der RWTH Aachen im Rahmen des „Innovationsforums 2014“. Er zog das Publikum nicht nur in seinen Bann, sondern überzeugte, dass es an der Zeit ist, mit Mut in die Zukunft zu gehen.

Mit traditionellen Geschäftsmodellen in der Vergangenheit erfolgreich zu sein, ist kein Geheimnis. Aber die globale Veränderung der Zukunft zieht ein verändertes und innovatives Denken mit sich. Wer langfristig am Markt seine Führerschaft verteidigen will, muss schon jetzt auf Innovation setzen. Und das geht mit traditionellen Geschäftsmodellen nicht mehr. „Wenn man ein falsches Geschäftsmodell hat, dann hat man heutzutage fast keine Chance mehr auf Erfolg“, betonte Piller zu Beginn seiner Präsentation. „Bislang basierten klassische Geschäftsmodelle auf 3 Wegen: dem Unternehmer, der sich allein für das Geschäftsmodell verantwortlich zeichnet, eine große Krise, die Umdenken erfordert oder einfach nur pures Glück! Diese Bestandteile müssen erweitert werden. Und zwar mit einem Innovationsprozess, der gleichzeitig strukturiert, diszipliniert, vorhersehbar und genau ist.“ Das Problem dabei? „Den Weg eines innovativen Geschäftsmodells einzuschlagen, ist nicht immer sehr komfortabel. Denn man muss entweder neue Kunden ansprechen oder bestehende für neue und andersartige Produkte gewinnen. Besonders wichtig ist, dass Innovation auch heißt, sich weniger auf das Wissen zu verlassen, sondern vielmehr auf Annahmen zu setzen. Das bedeutet austesten, ausprobieren, evaluieren und möglicherweise bei Misserfolg wieder von vorne beginnen zu müssen.“

Was braucht es, um ein innovatives Geschäftsmodell auf die Beine stellen zu können? „Grundsätzlich muss es sich um einen strategischen Planungsprozess handeln, in den alle Mitarbeiter eingebunden sind“, sieht Piller als ersten und wichtigsten Anspruch. „Traditionelle Geschäftsmodelle werden im Gegensatz dazu meist nur auf der Ebene des Managements behandelt.“ Schritt 2 sieht die Entwicklung verschiedener Prototypen vor, auf deren Basis die Annahmen getestet und überarbeitet werden, bevor fertige Produkte am Markt ausgerollt werden.

Innovation ist Wirtschaftsfaktor der Zukunft

Auch seitens der Wirtschaftskammer und den Sponsoren wurde Innovation als wichtiger Faktor der Zukunft betrachtet. „Mit den Produkten und Geschäftsmodellen von gestern, werden wir den Wohlstand und den Industriestandort Oberösterreich morgen nicht mehr absichern können“, zeigte sich WKOÖ-Vizepräsident Clemens Malina-Altzinger überzeugt. Man müsse sich der Geschwindigkeit der Zeit und der damit einhergehenden Veränderung der Welt anpassen, betonte Stephan Kubinger, Obmann-Stv. der sparte.industrie. „Dabei mangelt es nicht an Ideen, aber die große Herausforderung liegt darin, daraus innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln, die auch funktionieren. Genau dazu brauchen wir Techniker, die diese gewaltigen Potenziale, die auf und zukommen, bewältigen können.“ Für Friedrich Hörtenhuber, Regionaldirektor des Veranstaltungssponsors Hypo Landesbank Vorarlberg sind Innovationen „das Schmieröl des Wirtschaftsmotors“.

Das „Innovationsforum 2014“ wurde von der sparte.industrie gemeinsam mit dem Service-Center der WKO Oberösterreich veranstaltet.

WIR SIND INDUSTRIE

Ausgabe 13 | 1.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

BILDUNG

1. Acht Prozent brechen Ausbildung vorzeitig ab

Laut einer aktuellen Studie vom Institut für Höhere Studien gelten rund acht Prozent der Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren als vorzeitige Bildungsabbrecher. Die Betroffenen verfügen maximal über einen Pflichtschulabschluss und sind aktuell nicht in Ausbildung. Die Problemgruppe umfasste 2012 75.000 Personen. Vor allem Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie Kinder bildungsferner und arbeitsloser Eltern sind besonders häufig betroffen.

„Die Sparte Industrie fordert dringend, die von uns geforderten Maßnahmen gegen den Bildungsabbruch in Schule und Lehre umzusetzen“, so Rudolf Mark, Bildungssprecher der WKOÖ. Diese Maßnahmen umfassen im Detail die Einführung einer Feedbackkultur in den Schulen und die Auflage eines Qualifikationskatalogs für alle Lehrstellensuchenden. Zudem soll ein Berufsorientierungskongress gemeinsam mit der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und der Karriereberatung für alle Berufsorientierungslehrer der Pflichtschulen abgehalten werden.

Migrationshintergrund oftmals entscheidender Faktor

Der vorzeitige Abbruch von Ausbildungen zeigt sich markant bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund (bis zu 26 Prozent). Im Vergleich: Nur 4,7 Prozent der Jugendlichen ohne Migrationshintergrund gehören zur Gruppe der „Early School Leavers“. Aber auch Jugendliche aus bildungsfernen Elternhäusern (18,2 Prozent) oder mit arbeitslosen Eltern (17,7 Prozent) brechen oftmals vorzeitig ab.

Auswirkungen auf Beschäftigung

Welche Auswirkungen ein Bildungsabbruch auf die Beschäftigungszahlen hat, zeigt die Studie deutlich auf: die Arbeitslosenquote der frühen Abbrecher beträgt 12,4 Prozent - bei Jugendlichen mit Abschluss der Sekundarstufe II (also etwa Lehre, berufsbildende mittlere Schule oder Matura) dagegen nur 6,9 Prozent.

Jugendliche ohne Pflichtschulabschluss

Ein weiterer Teil der Studie befasste sich mit Jugendlichen ohne Pflichtschulabschluss. Diese Gruppe nimmt einen Anteil von 3,9 Prozent aller Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren ein. Sie haben weder die Hauptschule/Neue Mittelschule noch eine AHS-Unterstufe abgeschlossen. Die Zahl der Burschen überwiegt mit 4,9 Prozent gegenüber den Mädchen mit 2,8 Prozent.

Oberstufe auch problematisch

Über die Pflichtschulen hinaus widmete sich die Studie auch der Situation in den AHS-Oberstufen und den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BHMS). Nur 60 Prozent der Neueinsteiger erreichen hier problemlos die Abschlussklasse der jeweiligen Schulform. Die restlichen 40 Prozent bleiben mindestens einmal sitzen (acht Prozent), wechseln die Schulform (25 Prozent) oder brechen gleich die gesamte Bildungskarriere ab (sieben Prozent).

Ausgabe 13 | 1.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

BILDUNG

Die größten Schwierigkeiten zeigen sich dabei erwartungsgemäß beim Übergang vom ersten ins zweite Jahr der Ausbildung, also nach der neunten Schulstufe. An diesem Punkt endet die Schulpflicht bzw. beginnt das duale Ausbildungssystem.

2. Rechtsinfos rund um die Urlaubs- und Sommerzeit

Mit der warmen Jahreszeit sind aus Arbeitgebersicht einige interessante rechtliche Fragestellungen verbunden.

Sommerliche Kleidung am Arbeitsplatz

An sich unterliegen Bekleidungs Vorschriften innerhalb des Betriebs in bestimmten Grenzen dem Weisungsrecht des Arbeitgebers. Allgemeine Regeln über die Zulässigkeit von Bekleidungs Vorschriften gibt es nicht. Einige gesetzliche Regelungen beinhalten jedoch verbindliche Kleidungs Vorschriften (Arbeitnehmerschutz).

Kleidung gehört zur Privatsphäre des Arbeitnehmers. Stellt der Arbeitgeber daher durch einseitige Weisung Kleidungsver- oder -gebote auf, muss er diese begründen. Eine solche Weisung muss im Einzelfall sachlich gerechtfertigt sein. Ein Weisungsrecht des Arbeitgebers besteht jedenfalls dann, wenn ein bestimmter Bekleidungsstandard aufgrund von Kundenerwartungen bei gewissen Berufsgruppen erforderlich ist.

Konkret hat der OGH die Auffassung vertreten, dass das Tragen einer auffallenden Goldkette über dem Hemd durch einen Bankangestellten mit Kundenkontakt vom Arbeitgeber verboten werden kann, weil dies dem Verständnis der Bevölkerung vom Erscheinungsbild eines "Bankbeamten" widerspricht. Ob also ein Erscheinen am Arbeitsplatz im sommerlichen Outfit (kurze Hose, Minirock, Sandalen etc.) zulässig ist, muss im Einzelfall und abhängig von der jeweiligen Berufsgruppe bzw. Tätigkeit beurteilt werden. Weigert sich der Arbeitnehmer beharrlich, einer (gerechtfertigten) Kleidungs Vorschrift Folge zu leisten, wäre eine Entlassung möglich. Aus der Tatsache, dass unübliche und unpassende Bekleidung zunächst - eventuell über längere Zeit - vom Arbeitgeber geduldet wurde, lässt sich nach der Rechtsprechung kein „Gewohnheitsrecht“ des Arbeitnehmers ableiten. Der Arbeitgeber ist vielmehr berechtigt, auch noch nach einiger Zeit des "stillschweigenden Zusehens" vom Arbeitnehmer ein geeignetes Auftreten zu verlangen.

Private Internet-Nutzung während der Arbeitszeit

Darf ein Arbeitnehmer das Internet privat zur Urlaubsplanung oder zur Hotelreservierung, zum Abrufen des Wetterberichts, zum Bestellen von Bademode oder dergleichen verwenden?

Dies hängt davon ab, ob es zur privaten Nutzung des Internets im Betrieb Regelungen gibt. Gibt es keine dazu keine innerbetrieblichen Vorgaben, so kann man davon ausgehen, dass privates „Surfen“ zumindest in geringem, zeitlich maßvollem Ausmaß und ohne Vernachlässigung der Dienstpflichten erlaubt ist. Nach der Rechtsprechung verstößt die private Nutzung des Internets von täglich

Ausgabe 13 | 1.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

BILDUNG

durchschnittlich 1,5 Stunden während der Arbeitszeit in eklatanter Weise gegen die Arbeitspflicht, selbst wenn im Betrieb kein grundsätzliches Verbot privater Internet-Nutzung gilt. Besteht im Betrieb ein generelles Verbot (sei es durch Weisung, Vereinbarung im Arbeitsvertrag oder durch Betriebsvereinbarung), so ist privates „Surfen“ jedenfalls unerlaubt. Ein einmaliger, bloß geringfügiger Verstoß gegen das Verbot wird den Arbeitgeber in der Regel noch nicht zu einer Entlassung berechtigen. Ein Entlassungsgrund wird (nur) dann gegeben sein, wenn entweder ein besonders massiver Verstoß oder viele kleine Verstöße gegen das Nutzungsverbot sowie eine diesbezügliche Verwarnung vorliegen.

„Ein Seiterl zum Abkühlen“ - Alkohol am Arbeitsplatz

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Konsums von Alkohol kommt es stark auf innerbetriebliche Regelungen an. Eine Beschränkung von Alkoholkonsum oder auch ein generelles Alkoholverbot könnte sich aus einer Betriebsvereinbarung, aus dem Arbeitsvertrag oder aufgrund einer einseitigen Weisung des Arbeitgebers ergeben. Besteht jedoch während der Arbeitszeit Alkoholverbot, hat sich der Dienstnehmer stets daran zu halten. Gibt es im Betrieb keine Regelung zum Alkoholkonsum, wird es zu tolerieren sein, wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich während der Arbeitszeit Alkohol trinkt und sich sein Alkoholkonsum nicht auf die Ausübung seiner Arbeitspflichten auswirkt. Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz dürfen sich Arbeitnehmer nicht „durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können“. Der Arbeitgeber hingegen hat nach dem Arbeitnehmerschutzrecht Trinkwasser oder andere alkoholfreie Getränke zur Verfügung zu stellen.

Sommerliche Temperaturen am Arbeitsplatz

Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen hat bei Arbeiten

- mit geringer körperlicher Belastung 19° bis 25° C,
- mit normaler körperlicher Belastung 18° bis 24° C,
- mit hoher körperlicher Belastung mindestens 12° C

zu betragen.

Unabhängig von diesen Werten ist dafür zu sorgen, dass in der warmen Jahreszeit bei Vorhandensein einer Klima- oder Lüftungsanlage die Lufttemperatur 25° C möglichst nicht überschreitet oder andernfalls mit vorhandenen Mitteln sonstige Möglichkeiten zur Temperaturabsenkung ausgeschöpft werden (das sind zB.: Jalousien, Ventilatoren, Öffnen der Fenster während der kühleren Tageszeiten). Wird eine Klimaanlage verwendet, muss die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 Prozent und 70 Prozent liegen, sofern produktionstechnische Gründe nicht entgegenstehen. Weiters muss ein Raumthermometer und ein Hygrometer in der Arbeitsstätte vorhanden sein. Ein Anspruch auf einen oder sogar mehrere hitzefreie Tage besteht rechtlich nicht!

Ausgabe 13 | 1.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

BILDUNG

Ausmaß des Betriebsurlaubs

Der Konsum des Urlaubs ist in jedem Fall zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Dieser Grundsatz gilt auch für einen Betriebsurlaub. Ein Betriebsurlaub kann nur dann gültig zustande kommen, wenn der Arbeitgeber mit jedem einzelnen Arbeitnehmer eine entsprechende Urlaubsvereinbarung abschließt. Ein Betriebsurlaub sollte bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Dem Arbeitnehmer muss jedoch ein ausreichender Teil des Urlaubsanspruchs (etwa die Hälfte) übrig bleiben, über dessen Dauer und Lage er selbst entscheiden kann. Die in vielen Betrieben übliche Praxis, einen Betriebsurlaub einseitig durch den Arbeitgeber festzulegen, indem er den Betrieb für eine bestimmte Zeit zusperrt, ist nicht als gültige Vereinbarung anzusehen.

Der Arbeitnehmer ist auch nicht verpflichtet, für die Zeit der Betriebssperre unbezahlten Urlaub zu nehmen. Kann er trotz Arbeitsbereitschaft während der Betriebssperre nicht beschäftigt werden, hat er aufgrund mangelnder Vereinbarung für diese Zeit Anspruch auf Entgelt. Es gibt keine gesetzliche Regelung, auf welche Weise ein Urlaub zu vereinbaren ist. Die Vereinbarung kann mündlich, schriftlich, aber auch stillschweigend (durch „urlaubstypisches“ Verhalten) zustande kommen. Zur besseren Absicherung ist jedoch eine schriftliche Vereinbarung empfehlenswert.

Verspätete Rückkehr auf den Arbeitsplatz nach Urlaub als Dienstverhinderung

Es kann vorkommen, dass Arbeitnehmer aus dem Urlaub nicht rechtzeitig zurückkehren können, sei es, dass sie im Urlaubsort eingeschneit sind, diesen aufgrund von Straßensperren nicht verlassen können oder in Folge von Luftsperrungen Rückflüge nicht oder nur erheblich verspätet stattfinden können. Hier stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer trotzdem Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat. Hier gilt: Sofern den Arbeitnehmer ein Verschulden trifft an der Verzögerung, gibt es keinen Entgeltanspruch. Bei unfreiwilligen „Urlaubsverlängerungen“ hingegen, die nicht selbst verschuldet sind, muss der Arbeitnehmer, um den Entgeltanspruch zu behalten, jedenfalls die üblichen Verzögerungen (Staus, Verspätung von Flügen) einkalkulieren, also Zeitreserven einplanen, in zumutbarem Ausmaß auf alternative Verkehrsmittel ausweichen und dem Arbeitgeber die Dienstverhinderung rechtzeitig anzeigen.

Beachtet der Arbeitnehmer all das, behält er, wenn er Angestellter ist, den Entgeltanspruch für eine verhältnismäßig kurze Zeit (maximal eine Woche), in der die Arbeitsleistung ausfällt. Bei Arbeitern kann der Kollektivvertrag Abweichendes vorsehen. Tritt der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden den Dienst verspätet an oder meldet er die Dienstverhinderung nicht, verliert er den Entgeltanspruch für die ausfallende Arbeitszeit. In gravierenden Fällen (schuldhaft erhebliche Verspätung ohne Meldung) ist auch eine Entlassung möglich.

Bekanntgabe der Urlaubsadresse

An sich hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Urlaubsadresse nicht bekannt zu geben. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich oder aufgrund der sich aus der betrieblichen Position ergebenden Treuepflicht angehalten ist, jederzeit im Urlaub erreichbar zu sein.

BILDUNG

Die Nichtbekanntgabe der Urlaubsadresse kann allenfalls bei Kündigung oder bei Entlassung Bedeutung haben. Setzt nämlich ein Arbeitnehmer durch einen eigenmächtigen Urlaubsantritt einen Entlassungsgrund, so gilt nach der Rechtsprechung der erfolglose Versuch, ihm die Entlassungserklärung wegen der nicht bekannten Urlaubsadresse an die Wohnadresse zustellen zu lassen, als Zugang derselben. Die Zustellung der Entlassung an die Wohnadresse des Arbeitnehmers wird mit jenem Zeitpunkt als wirksam angesehen, in dem sie dem Arbeitnehmer unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre. Andererseits hat der Arbeitgeber den noch am Vortag anwesenden Arbeitnehmer nach seiner Urlaubsadresse zu fragen, wenn ihm bekannt ist, dass der Arbeitnehmer "auf Urlaub fahren werde", widrigenfalls die in der Zeit der Abwesenheit des Arbeitnehmers zugesandte Kündigung nicht als zugegangen angesehen werden kann.

3. Broschüren zum Thema „Das Recht der Lehrlingsbeschäftigung“

Das Recht der Lehrlingsbeschäftigung ist sehr umfang- und facettenreich. Eine abschließende Darstellung dieses Rechtsthemas ist weder möglich noch sinnvoll, weshalb der Schwerpunkt dieser Broschürenreihe darin liegt, dem Leser einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Beschäftigung von Lehrlingen zu geben.

Das Recht der Lehrlingsbeschäftigung wird in 4 Broschüren aufgearbeitet:

- [Teil 1](#): Es werden die Möglichkeiten der Auflösung eines Lehrverhältnisses, die Pflicht zur Ausstellung eines Lehrzeugnisses sowie die Auswirkungen einer Insolvenz des Lehrberechtigten auf das Lehrverhältnis dargestellt.
- [Teil 2](#): Es werden praxisrelevante Herausforderungen in Zusammenhang mit der Behaltezeit nach Ende des Lehrverhältnisses dargestellt. Weiters bildet die Pflicht zur allfälligen Nachlehre bei nicht anrechenbaren Fehlzeiten sowie die Auswirkungen einer Schwangerschaft auf das Lehrverhältnis eines Lehrlings bzw. auf den Arbeitsvertrag während der Behaltezeit einen Schwerpunkt.
- [Teil 3](#): Darstellung des besonderen Arbeitszeitrechts für Jugendliche.
- [Teil 4](#): Der letzte Teil setzt sich mit der Berufsschulpflicht und deren Auswirkungen auf das Lehrverhältnis auseinander. Abschließend erfolgt ein Überblick über die Rechtsfolgen eines Krankenstandes während der Lehrzeit.

Der Link bei den jeweiligen Broschüren führt in den Online-Shop.

Die Publikationen sind sowohl als Broschüre als auch als Download bzw. pdf-Datei erhältlich.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

BILDUNG

4. Annonce

Manager mit Berufserfahrung in internationalen Konzernen und Familienbetrieben sucht neue berufliche Herausforderung als Leiter Controlling bzw. kaufmännischer Leiter.

Langjährige Kenntnisse bei der Einführung neuer Systeme im Controlling, Rechnungswesen, Personalverrechnung, Verwaltung, Produktion und IT.

Unternehmerisches und wirtschaftliches Denken und Handeln, hohe Problemlösungskompetenz und Hands-on-Mentalität.

Nähere Informationen: Irina Haghofer, WKO Oberösterreich, E irina.haghofer@wkoee.at

Ausgabe 13 | 1.7.2014

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

1. Trotz Ukrainekrise ist Gasversorgung für Österreich gesichert

Der Ukraine-Russland-Konflikt rückt die Frage nach der Abhängigkeit von russischem Gas wieder in den Mittelpunkt. Die beruhigende Erkenntnis: Dank unserer überdimensional aufgefüllten Speicher ist die Gasversorgung gesichert. Dennoch ist eine rasche Einigung anzustreben, sonst besteht die Gefahr einer Preisspirale.

Um die langfristige Gaslieferung zu sichern, ist eine Lösung des aktuellen Konflikts zwischen der Ukraine und Russland dringend erforderlich. „Kurz und mittelfristig brauchen wir uns wegen der Versorgungssicherheit keine Sorgen machen“, erläutert Erich Frommwald, Energiesprecher der sparte.industrie. „Österreich hat international betrachtet sehr große Speicherkapazitäten und die Speicher sind – Gott sei Dank – auch recht gut gefüllt. Sie sind so ausgerichtet, dass Österreich mit der derzeitigen Menge bis Februar 2015 das Auslangen findet.“ Dazu gibt es im Vergleich zur Gaskrise 2009 auch noch zusätzliche Bezugsquelle über die Nord-Stream-Pipeline über Deutschland nach Österreich.

„Sollte der „worst case“ eintreten und keine Einigung im Gasstreit erzielt werden, könnte die Situation in neun bis zehn Monaten sehr ernst werden“, warnt Frommwald. „Das Problem trifft dann vor allem die Industrie, die in ihren Prozessen auf Gas angewiesen ist. Und diese kann man auch nicht – wie von Phantasten immer wieder gefordert – auf Alternativen umstellen.“

Die Gasversorgung ist für Österreich zwar mittelfristig gesichert, wie sich die anhaltende Krise zwischen der Ukraine und Russland auf den Preis auswirkt, ist aber mehr als ungewiss. „Dieses Preisrisiko können wir uns nicht leisten! Unser Produktionsstandort steht im internationalen Wettbewerb. Eine politische Einigung hat daher oberste Priorität, schon unserem Wirtschaftsstandort zu Liebe“ fordert der Energieexperte.

Ab 2017 wird die „South-Stream“ die Versorgungssicherheit Österreichs noch zusätzlich erhöhen. Der dazu notwendige Vertrag zwischen der OMV und Gasprom wurde kürzlich unterzeichnet.

2. EU könnte auf ehrgeiziges Stromspar-Ziel verzichten

Europa könnte langfristig auf ehrgeizige Vorgaben zum Stromsparen verzichten. Wie aus einem internen EU-Papier hervorgeht, tendieren EU-Ratspräsident Herman Van Rompuy und Kommissionschef José Manuel Barroso nur zu einem relativ schwachen Ziel für das Jahr 2030.

Demzufolge müsste die EU 25 Prozent ihres Energieverbrauchs einsparen – das wären nur 5 Prozentpunkte mehr als die bereits gültige Vorgabe für 2020. Zum Vergleich: Das EU-Parlament plädierte dagegen im Februar für eine Stromspar-Pflicht von 40 Prozent bis 2030.

Das Papier wurde von Beamten um Gipfelchef Van Rompuy und EU-Kommissionspräsident Barroso erarbeitet. Das Dokument ist Diskussionsgrundlage für das Treffen von Europas Staats- und Regierungschefs.

Bei der EU-Energieeffizienz ist der Referenzwert eine Prognose aus dem Jahr 2007. Damals war geschätzt worden, wieviel Wärme und Strom im Jahr 2020 ohne zusätzliche Maßnahmen verbraucht werden würden. Auf diesen Wert beziehen sich die EU-Vorgaben zum Stromsparen.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

3. Deutschland will 900 Millionen CO2-Zertifikate vom Markt nehmen

Trotz Energiewende steigen in Deutschland die CO₂-Emissionen. Das ist paradox. Ein Grund liegt darin, dass der Preis für das Ausstoßen von Kohlendioxid sehr billig ist. Die Regierung will daher auf EU-Ebene eine schärfere Reform des Emissionshandels durchsetzen als geplant.

Die Bundesregierung hat sich auf eine Verschärfung des EU-Handels mit CO₂-Verschmutzungsrechten verständigt. Nach Angaben von Umweltministerin Barbara Hendricks (SPD) sollen 900 Millionen CO₂-Zertifikate nicht nur vorübergehend, sondern ab 2017 dauerhaft vom Markt genommen werden. Durch das Überangebot an Kohlendioxid-Verschmutzungsrechten und entsprechend niedrigen Preisen floriert auch in Deutschland die Kohlestromerzeugung. „Mit unserer Position geben wir ein klares Signal für die Klimaschutzdebatte in der Europäischen Union“, sagte Hendricks mit Blick auf die deutsche Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission.

Der bisherige Plan sieht vor, im Rahmen des sogenannten Backloadings 900 Millionen Zertifikate statt von 2014 an, erst ab 2019/2020 in den Markt zu geben. Laut Hendricks gibt es jetzt schon zwei Milliarden Zertifikate zu viel auf dem Markt, weshalb sie das komplette Herausnehmen der 900 Millionen weiteren Verschmutzungsrechte vorgeschlagen hatte.

Für jede ausgestoßene Tonne CO₂ müssen Industrie und Energieerzeuger ein Zertifikat vorweisen. Unter anderem durch den Wirtschaftseinbruch im Süden Europas gibt es ein massives Überangebot, dadurch gibt es kaum Anreize CO₂ einzusparen und in klimaschonendere Anlagen zu investieren. Ursprünglich hatte die EU-Kommission mit einem Preis von 30 Euro pro Tonne CO₂ geplant, derzeit sind es teils unter 5 Euro.

In Deutschland wurde 2013 so viel Braunkohlestrom produziert wie seit dem Ende der DDR nicht mehr. Indirekt hätte eine Verschärfung des Emissionshandels starke Auswirkungen auf die Energiewende: Wegen des Preisverfalls rechnen sich derzeit vor allem CO₂-ärmere Gaskraftwerke nicht mehr, sie könnten bei höheren CO₂-Preisen wieder stärker ans Netz kommen und ein Paradox bei der Energiewende mindern: Trotz eines Ökostromanteils von bereits 25 Prozent stieg 2013 das zweite Jahr in Folge der Treibhausgas-Ausstoß in Deutschland.

Laut Hendricks würde mit den bisherigen Maßnahmen das Ziel von 40 Prozent weniger Emissionen bis 2020 (im Vergleich zu 1990) verfehlt. Die Minderung läge bei nur 33 Prozent. Daher hatte sie ein Aktionsprogramm auf den Weg gebracht. Hendricks betonte, auch bei einer Verschärfung des Handels wolle man sicherstellen, „dass kein deutsches Unternehmen aus Klimaschutzgründen Arbeitsplätze ins Ausland verlagern muss.“

Ausgabe 13 | 1.7.2014

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung - (K)eine gute Idee?

Wer Steuern hinterzieht und sich selbst anzeigt, ist bisher mit einem blauen Auge davon gekommen. Das soll sich ändern. Denn ab Herbst warten auf Selbstanzeiger Strafzuschläge von bis zu 30 Prozent.

Die Regierung braucht Geld. Darum heißt es für Steuersünder in Zukunft, mit einer kräftigen Strafe rechnen zu müssen. Vorbei ist es mit der Zahlung der hinterzogenen Summe samt Verzugszinsen. Ab Herbst heißt es in die Taschen greifen. Laut Regierungsvorlage zur Finanzstrafgesetznovelle 2014 scheint es nicht gerechtfertigt, Selbstanzeigen, „die zu einem Zeitpunkt erstattet werden, in dem bei verständiger Würdigung der Sachlage mit der Tatendeckung gerechnet werden muss, ohne zusätzliche Leistung strafbefreiende Wirkung zukommen zu lassen.“ Selbstanzeigen sollen daher nur mehr mit einem Zuschlag der verkürzten Abgaben entrichtet werden. Dieser Zuschlag wird je nach Höhe der von der Selbstanzeige umfassten Abgabenverkürzung gestaffelt festgesetzt werden.

Grundsätzlich beträgt die Höhe des Zuschlags 5 Prozent der Abgabenverkürzung. Ab einer Summe über EUR 33.000,-- steigt der Zuschlag auf 15 Prozent. Bei über EUR 100.000,-- liegt der Zuschlag bei 20 Prozent und geht bis maximal 30 Prozent, wenn die Summe EUR 250.000,-- übersteigt.

„Mit dieser neuen zusätzlichen Steuerbetrugsbekämpfung soll das Regierungsbudget um rund 150 Millionen Euro aufge bessert werden“, erklärt Anette Klinger, Sprecherin der Strategiegruppe Steuern der sparte.industrie. „Was allerdings fehlt, ist eine Entlastung der ehrlichen Steuerzahler in demselben Volumen. Durch diese Geldbeschaffungsmaßnahme wird nämlich die ohnedies rekordverdächtige Abgabenquote weiter erhöht.“

2. „Pendlerrechner 2.0“ startete am 25. Juni 2014

Am 25. Juni 2014 ging eine überarbeitete Version des Pendlerrechners („Pendlerrechner 2.0“) online die für die Pendlerinnen und Pendler folgende Verbesserungen bringt:

Im Falle der Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln berücksichtigt der Pendlerrechner 2.0 die schnellste an Stelle wie bisher die kürzeste Straßenverbindung.

Da die Pendler meist zur Hauptverkehrszeit unterwegs sind, wurden die hinterlegten PKW-Geschwindigkeiten insgesamt reduziert. Primäre Berücksichtigung von Park & Ride-Anlagen in der Nähe. Massenbeförderungsmitteln gibt der Pendlerrechner 2.0 den Vorzug gegenüber Park & Ride-Kombinationen, sofern der Zeitunterschied weniger als 15 Minuten beträgt. Sollten Hin- und Rückweg unterschiedlich sein, ist die längere Wegstrecke maßgeblich. Mit dem Link „Wegbeschreibung einblenden“ kann die Wegbeschreibung für PKW-Strecken angezeigt werden.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Liefert der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis (z.B. Fehlermeldung wegen Zeitüberschreitung), sind das Pendlerpauschale und der Pendlereuro mit dem Formular L33 zu beantragen und durch einen entsprechenden Ausdruck aus dem Pendlerrechner nachzuweisen, dass der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis liefert. Wer beim Arbeitgeber noch keinen Ausdruck aus dem Pendlerrechner abgegeben hat, sollte dies bis spätestens 30. September 2014 tun. Wer bereits einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner abgegeben hat und eine neue Abfrage macht, die ein höheres Pendlerpauschale und/oder einen höheren Pendlereuro ergibt, kann ebenfalls bis 30. September 2014 den neuen Ausdruck beim Arbeitgeber abgeben. Der Arbeitgeber hat in beiden Fällen die höheren Beträge rückwirkend bis 1. Jänner 2014 in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Alle anderen, die bereits einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner beim Arbeitgeber abgegeben haben, haben bis 31. Dezember 2014 Zeit, einen neuen Ausdruck aus dem Pendlerrechner beim Arbeitgeber abzugeben. Ausdrücke aus dem Pendlerrechner mit einem Abfragedatum vor dem 25. Juni 2014 gelten nur noch bis 31. Dezember 2014. Ab 1. Jänner 2015 sind nur mehr Ausdrücke mit einem Abfragedatum ab 25. Juni 2014 zu berücksichtigen.

Einen Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten findet man direkt in der Abfragemaske des Pendlerrechners über den Link Häufige Fragen zum Pendlerrechner.

Weiterführende Links:

- [Pendlerrechner](#)
- [Presseaussendung](#)
- [Service-Folder Pendlerrechner \(online\)](#)
- [Bestellung: Service-Folder Pendlerrechner](#)

3. Grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung - neuer Erlass veröffentlicht

Der Erlass betreffend die Änderungen bei der steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Arbeitskräftegestellung wurde in der Findok am Freitag, den 20. Juni 2014 veröffentlicht (BMF-010221/0362-VI/8/2014; BMF-AV Nr. 102/2014). <https://findok.bmf.gv.at>

Damit wurde das Erkenntnis des VwGH vom 22. Mai 2013 (2009/13/0031) in innerstaatliches Recht umgesetzt, sodass in Zukunft für grenzüberschreitende AK-Überlassungen der „wirtschaftliche“ Arbeitgeberbegriff zur Anwendung kommt.

In dem nun veröffentlichten Erlass wurden im Vergleich zu der zur Begutachtung ausgesandten Version keine wesentlichen Änderungen, sondern lediglich Klarstellungen vorgenommen.

Zur leichteren Unterscheidung wurden in einem Anhang 1 Beispiele für Aktiv- und Passivleistungen angeführt. In Absatz 4 des Erlasses wurde näher auf das Vorgehen bei „Inbound-Fällen“, insbesondere bei konzerninterner Personalüberlassung, eingegangen.

In einem neuen Absatz 10 wird die Anwendung des Erlasses in zeitlicher Hinsicht erläutert. Der Erlass wird auf alle im Zeitpunkt der Kundmachung offenen Fälle anwendbar sein, wobei Freistellungsbescheide unberührt bleiben. Auf die Rechtswirkung bei Konzernüberlassungen wird gesondert eingegangen.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

4. Budgetbegleitgesetz 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Budgetbegleitgesetz 2014 wurde am 12. Juni 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I Nr. 40/2014). Die Änderungen, insbesondere zum Zinsbegriff im Körperschaftssteuergesetz, zum Umsatzsteuergesetz (Leistungsortregelung und EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen) und zu Bankauskünften im Amtshilfedurchführungsgesetz sind wie geplant in Kraft getreten.

5. Begutachtung: Salzburger Steuerdialog 2014

Bei uns liegen die Ansichten der Finanzverwaltung zu aktuellen Themen im Zusammenhang mit verschiedenen Steuern zur Begutachtung auf bitte um allfällige Stellungnahme bis **Donnerstag, 03.07.2014** an E: eva.weichselberger@wkoee.at.

a) Lohnsteuer

- Nutzung des Arbeitgeberbezogenen Kraftfahrzeuges im Rahmen mobiler Pflege und Betreuung
- Taggelder bei Piloten für Tagesflüge auf Kurz- und Mittelstreckendestinationen
- SEG-Zulagen für Angestellte im Empfangsbereich einer (fach)ärztlichen Praxis oder Spitalsambulanz
- Kommunalsteuer bei Nachversteuerung von Zukunftssicherungsbeiträgen gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 Lit. A EStg
- Höhe des Sachbezuges PKW bei einem wesentlich Beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer in der Kommunalsteuer

b) Einkommenssteuer

- Grundstücksbesteuerung
- Steuerliche Beurteilung von virtuellen Währungen (Bitcoins)
- Einheitliche Tätigkeit - Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung

c) Körperschaftsteuer und Umgründungssteuerrecht

- Umfang der wesentlichen Grundlagen eines (Teil)Betriebes bei freiberuflichen Zusammenschlüssen
- Übertragung von Grundstücken auf Personengesellschaften
- Earn-Out-Klauseln
- Bewertung nicht getilgter Verbindlichkeiten bei der Liquidation eines Gruppenmitgliedes

d) Nova und KfzSt

- NoVA- und KfzSt-Pflicht bei inländischem Hauptwohnsitz und Einzelunternehmen im Ausland
- Abgabenrechtliche Beurteilung bei grenzüberschreitender Fahrzeugverwendung
- Widerrechtliche Verwendung des Probefahrerkennzeichens
- NoVA-Vergütung bei Verbringung bzw. Lieferung eines Kraftfahrzeuges ins Ausland

Ausgabe 13 | 1.7.2014

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

e) Umsatzsteuer

- Reihengeschäft - Zuordnung der bewegten Lieferung
- Differenzbesteuerung iZm Diplomaten-KFZ

f) Insolvenzen und Verfahrensrecht

- Insolvenzanmeldungserfordernis (Insolvenzforderungen) versus Durchführung der Veranlagung, solange der Veranlagungszeitraum noch nicht abgelaufen ist?
- Abgabenverrechnung unter Berücksichtigung der insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbote -Steuerzuordnungs- und Aufteilungsproblematik?
- Entfall der Parteifähigkeit von Körperschaften, während Abgaben- und Rechtsmittelverfahren noch offen sind - Vorgehensweise?
- Vertretung der Körperschaft nach Beendigung der Liquidation / nach Nichteröffnung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens / nach Löschung im Firmenbuch wegen Vermögenslosigkeit - Nichtfestsetzung?
- Vertreterhaftungen aufgrund von Insolvenzverfahren und Firmenbuchlösungen?
- Verhältnis der Löschungssperre gemäß § 160 Abs. 3 BAO zum Anhörungsrecht der Steuerbehörde gemäß § 40 Abs. 2 FBG?
- Rekurslegitimation des Finanzamtes gegen Löschungsbeschluss gemäß § 40 Abs. 1 FBG?
- Amtswegige Löschung durch das Firmenbuchgericht wegen vermuteter Vermögenslosigkeit

Ausgabe 13 | 1.7.2014

TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer MBA | T 05-90909-4221

1. sparte.industrie forciert Produktionsforschung

Die sparte.industrie der WKO Oberösterreich setzt sich derzeit intensiv mit dem Thema „Produktionsforschung“ auseinander. Diese Thematik stand daher auch im Mittelpunkt des Treffens der Strategiegruppe „Technologie & Innovation“ im neuen Wacker Neuson Werk in Hörsching. Unter der Leitung von Norbert Schrüfer, dem Technologiesprecher der sparte.industrie, diskutierten die Mitglieder der Strategiegruppe Vorschläge der öö. Industrie mit Ingolf Schädler, dem stv. Leiter der Sektion Innovation und Telekommunikation im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT).

Schädler betonte, dass für den Bereich der Produktionstechnologien von seinem Ministerium rund 100 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Alleine für das Programm „Produktion der Zukunft“ wurden in den letzten drei Jahren fast 50 Millionen Euro bereitgestellt. Das BMVIT wird dieses Programm fortsetzen und neue Instrumente - wie die Stiftungsprofessuren - weiter intensivieren.

Produktion ist aber nicht nur auf Bundesebene ein zentrales Thema. Auch im neuen Strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives OÖ 2020“ bildet das Aktionsfeld „Industrielle Produktionsprozesse“ einen klaren Schwerpunkt. Hier soll im Herbst 2014 eine eigene Ausschreibung erfolgen. „Wir begrüßen, dass das Land Oberösterreich als erste zentrale Umsetzungsmaßnahme des neuen strategischen Programms eine Ausschreibung im Bereich Produktion durchführen wird“, so Technologiesprecher Schrüfer.

Die sparte.industrie ist auch ein Initiator und Träger der oberösterreichischen Plattform „Industrie 4.0“. Hier ist ein ganzes Maßnahmenbündel in Vorbereitung. Die Mitglieder der Strategiegruppe betonten die Notwendigkeit, vor allem Leuchtturmprojekte zwischen Wirtschaft und Wissenschaft umzusetzen.

2. Ausschreibung: Transnationale Projekte in „Materials Science and Engineering“

Das europäische Netzwerk M-ERA.NET hat vor kurzem seine dritte Ausschreibung für transnationale Projekte in „Materials Science and Engineering“ eröffnet. An der aktuellen Ausschreibung 2014 beteiligen sich 36 Förderorganisationen aus 22 europäischen Ländern sowie Russland und Taiwan.

Die folgenden Themenschwerpunkte stehen im M-ERA.NET Call 2014 für die Antragstellung zur Verfügung:

- Integrated computational materials engineering
- New surfaces and coatings
- Composite Technology
- Materials for Sustainable and Affordable Low Carbon Energy Technologies
- Materials for Health
- Functional Materials Focusing on Sensors

Ausgabe 13 | 1.7.2014

TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer MBA | T 05-90909-4221

Alle Details zur Antragseinreichung sowie eine detaillierte Liste aller Förderprogramme und Förderkriterien finden Sie unter:

<https://www.m-era.net/joint-call-2014>.

Österreich ist an dieser Ausschreibung mit zwei Förderprogrammen beteiligt:

- FFG Thematische Programme - Produktion der Zukunft:
<https://www.ffg.at/ausschreibungen/produktion-der-zukunft-8-ausschreibung-transnational>
- FFG Basisprogramm:
<https://www.ffg.at/bp>

Es gelten die Richtlinien der beteiligten nationalen Förderprogramme.

Einreichfrist für Pre-proposals ist der 16. September 2014, 12.00 MEZ.

Kontakt: M-ERA.NET: Roland Brandenburg (E roland.brandenburg@ffg.at, T 05-7755-5090),
FFG Produktion der Zukunft: Fabienne Eder (E fabienne.eder@ffg.at, T 05-7755-5081),
FFG Basisprogramm: Michael Hindler (E michael.hindler@ffg.at, T 05-7755-1318)

3. Leichtestes Material der Welt kommt aus China

Forscher der renommierten Universität Zhejiang haben ein Aerogel aus Kohlenstoff produziert. Das Aerogel ist hochelastisch und kann sein 900-faches Gewicht an Öl absorbieren - oder gasförmige organische Stoffe mit einer Rate von beinahe 70 Gramm pro Gramm Aerogel - und das pro Sekunde.

China entwickelt aber nicht nur superleichte Materialien. Die chinesische Akademie der Wissenschaften hat eine Roadmap bis 2050 erstellt, die die nationalen strategischen Ziele zur Materialentwicklung darstellt. Dazu zählen Materialien für den Umweltschutz, biomedizinische Materialien, neue Materialien zur Energiespeicherung, aber auch für militärische Anwendungen - etwa Materialien für Kampfjets.

Zu den dargelegten Projekten zählen supraleitende Materialien, die nicht mehr gekühlt werden müssen, Photovoltaik mit Effizienz über 20 Prozent, Materialien für Fusionsreaktoren, verschiedene Kohlenstoffmaterialien wie C/C Komposite, neue Metalllegierungen, Keramik, Polymere und Kompositmaterialien. Wie ein roter Faden zieht sich der Wunsch, Materialeigenschaften am Computer vorherzusagen, bevor das Material existiert, durch die chinesische Roadmap für neue Materialien.

Österreichische Unternehmen, die in einem dieser Bereiche Kooperationen mit China anstreben, an chinesischem Know How interessiert sind oder ihre Produkte und Technologien in China vorstellen möchten, wenden sich bitte an das [-> Außenwirtschaftscenter Shanghai](#). Unter anderem gute Marktchancen bestehen in China für Messgeräte für die Materialanalyse.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer MBA | T 05-90909-4221

Einen hohen Stellenwert in chinesischen Forschungsprogrammen genießt die Anwendbarkeit der Ergebnisse - und die Überführung von Technologien in Produkte. Führend ist China auch bei der Kommerzialisierung von Graphen: 8 der 20 wichtigsten Graphenpatente kommen nun aus China, einige davon für den Herstellungsprozess - die Beibehaltung einer hohen Graphenqualität bei der Vergrößerung der Produktionsvolumina ist von besonderer Wichtigkeit.

Auch das Aerogel der Universität Zhejiang wird vielleicht schon bald Anwendungen finden: Zur Absorption von Öl in Gewässern oder zur Luftreinigung. Auch Anwendungen in der Energiespeicherung scheinen möglich.

Kontakt: Dr. Stefan Kahl, E shanghai@wko.at

4. Slowakei: Exportmarkt- und Wirtschaftsinformation

Der Report „Slowakei: Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)“ bietet eine Übersicht über die Entwicklungen im Bereich IKT in der Slowakei. In insgesamt sieben Kapiteln gewinnen Sie nützliche Informationen zur slowakischen Wirtschaft und Positionierung des Sektors innerhalb dieser und verschaffen sich einen Überblick über gesetzliche Rahmenbedingungen, die einzelnen Teilsektoren Telekommunikation, Hardware- und Software-Markt, E-Commerce und E-Government etc. sowie aktuelle Trends und Geschäftsmöglichkeiten.

Die IKT-Branche ist einer der wenigen Wirtschaftszweige in der Slowakei, die sich - auch ohne Zuschuss von Auslandskapital - erfolgreich positioniert haben. Zahlreiche „Hidden Champions“, erfolgreiche Start-ups, KMUs, Selbständige sowie erfolgreiche (inter)nationale Großunternehmen sind hier tätig und profitieren von qualifizierten Arbeitskräften. Zu starken IKT-Standorten gehören hierbei die Städte Bratislava, Košice und Žilina. Hohe Mobilfunkpenetration, PC-Dichte, Internetzugangsdichte und Technologieaffinität der Nutzer bieten zugleich einen Raum für Platzierung innovativer Produkte aus Österreich. Der IKT-Sektor hat in der Slowakei eine breitgefächerte stabile Basis und beweist sich heute als wichtiger Pfeiler der slowakischen Wirtschaft.

Nähere Informationen finden Sie im [>> WKO Webshop](#).

Ausgabe 13 | 1.7.2014

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Antidumpingverfahren Indiens gegen EU

Hier finden Sie folgende Informationen, die wir via BMWFW von der Europäischen Kommission bekommen haben:

- Verhängung eines **endgültigen AD-Zolls** Indiens gegen Einfuhren von **Homopolymeren von Vinylchlorid Monomer (suspension grade)** der TNr ex 3906 mit Ursprungs- oder Lieferland EU bzw Mexiko; Geltungsdauer 5 Jahre (Details über die Höhe des Zolls, der für einzelne kooperierende EU-Hersteller geringer angesetzt ist, finden Sie in der Anlage.
- Einleitung einer **Auslaufüberprüfung** im Verfahren Indiens gegen Einfuhren von **Kaliumkarbonat** der TNr 2836 40 aus der EU, Korea, China und Taiwan. Stellungnahmen von betroffenen Firmen sind binnen 40 Tagen ab Einleitungsdatum 9.6.2014 möglich. Nähere Details siehe Anlage.

Im Falle der Betroffenheit bzw. allfälligen näheren Fragen wird eine Kontaktnahme mit dem AC New Delhi empfohlen.

2. Importverbot für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol

Mit [VO 629/2014](#), gültig ab dem Tag ihrer Veröffentlichung am 24.6.2014, verbietet die EU die Einfuhr aller Güter mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol und Finanzierungen sowie Versicherungen/Rückversicherungen im Zusammenhang mit diesen.

Diese Verbote gelten nicht für die Erfüllung von Altverträgen (abgeschlossen bis zum 25.6.2014) mit Endfrist 26. September 2014. Einfuhren im Rahmen der Altvertragsausnahme sind spät. 10 Tage vor Einfuhr dem BMWFW zu melden.

Formal ausgenommen vom Verbot wären auch Ursprungserzeugnisse der Krim/Sewastopols, die aber von der Ukraine mittels eines präferentiellen oder nicht-präferentiellen Ursprungszeugnisses „anerkannt“ wurden.

Da es unter den gegebenen Umständen schwierig sein dürfte, einen offiziellen Nachweis eines regionalen Ursprungs zu erhalten (und da auch die EU trotz Bemühungen nicht in der Lage war, eine Auskunft über die zu wählende Vorgangsweise zu erteilen), wird zumindest für Verladungen auf der Krim empfohlen, vorsorglich eine entsprechende Erklärung des (russischen) Lieferanten einzuholen, um sich abzusichern, dass das zu importierende Gut nicht ein Ursprungserzeugnis der Krim/Sewastopols ist. Der Import offensichtlicher Ursprungserzeugnisse der Krim/Sewastopols ist selbstverständlich davon unbenommen immer verboten.

Seitens des BMF wurde mitgeteilt, dass Sendungen aus Russland etwas verstärkt, aber weit entfernt von flächendeckend, diesbezüglichen Kontrolluntersuchungen unterzogen werden, die jedenfalls aber Krim-Verladungen beinhalten werden.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Begutachtung: Novelle zu AEV Gerberei

Das Ministerium für ein lebenswertes Österreich (BMLFUW) hat einen Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien ([AEV Gerberei, BGBl. Nr. 10/1999 idgF](#)) zur Umsetzung von Vorgaben der [BVT-Schlussfolgerungen Gerben von Häuten und Fellen](#) zur Begutachtung ausgesandt.

Die Änderungen sehen eine Anpassung an den Stand der Technik für [IPPC-Anlagen](#) innerhalb von 4 Jahren und für Anlagen, die noch nie nach § 33c [WRG](#) angepasst worden sind, innerhalb von 5 Jahren vor. Neben den Anpassungen an die BVT-Schlussfolgerungen werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen.

Stellungnahmen müssen **bis 9. Juli 2014** beim Umweltservice (E margit.dornstaedter@wkoee.at) eintreffen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden können.

Die Begutachtungsunterlagen können unter <https://wko.at/ooe/service/umweltnews> abgerufen werden.

2. Begutachtung: Feldinger Moos soll Naturschutzgebiet werden

Das Land OÖ hat einen [Begutachtungsentwurf](#), mit dem das „Feldinger Moos“ in der Gemeinde Mondsee zum Naturschutzgebiet (gemäß § Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz) erklärt werden soll, zur Begutachtung ausgesandt. Die Detailpläne zum geplanten Naturschutzgebiet werden ab 7. Juli 2014 auf der Homepage des Landes OÖ www.land-oberoesterreich.gv.at unter > Politik > Recht > Begutachtungsentwürfe > [Begutachtungsentwürfe von Landesverordnungen](#) im Bereich „Verordnungsentwürfe der Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung“ veröffentlicht.

Die geplante Fläche hat ein Ausmaß von etwa 3 ha und ist der Restbereich einer ehemals ausgedehnten Moorfläche im Talverlauf der Zeller Ache. Das Gebiet hat moortypischen Charakter mit einer botanischen und faunistischen Artenvielfalt. Mit der Ausweisung zum Naturschutzgebiet soll das störungsarme Erscheinungsbild des Moorbereiches erhalten werden.

Stellungnahmen müssen **bis Mittwoch, 6. August 2014** im Umweltservice (E margit.dornstaedter@wkoee.at) eintreffen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden können.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

3. Begutachtung: Ausweisung des Naturschutzgebietes "Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking"

Das Land OÖ hat einen [Begutachtungsentwurf](#), mit dem „Halbtrockenrasen an der Traun bei Pucking“ zum Naturschutzgebiet erklärt werden sollen, versendet.

Die Detailpläne zum geplanten Naturschutzgebiet werden ab 1. Juli 2014 auf der Homepage des Landes OÖ unter diesem [Link](#) im Bereich „Verordnungsentwürfe der Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung“ veröffentlicht.

Die auszuweisenden Flächen (ca. 5,53 ha) sind extrem artenreiche Halbtrockenrasen, die durch ca. 40-jährige Brache nach dem Kraftwerksbau entstanden sind.

Stellungnahmen dazu müssen **bis 12. August 2014** beim Umweltservice (E margit.dornstaedter@wkoee.at) eintreffen, damit sie im Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden können.

4. Emissionshandel mit Treibhausgasen - EU-Konsultation zu Carbon Leakage nach 2020

Die EU-Kommission holt derzeit im Rahmen einer Konsultation Meinungen und Positionen zu Carbon-Leakage-Regelungen im Emissionshandel mit Treibhausgasen ab 2020 ein.

Die Konsultation hat die Form einer Multiple-Choice-Befragung mit der Möglichkeit zur Konkretisierung einzelner Antworten über Freitexteingabe. Die Beantwortung dauert nicht länger als 20 Minuten.

Wenn Sie uns Ihre Position zu den Fragen mitteilen wollen, senden Sie bitte den ausgefüllten [Fragebogen](#) bis spätestens 9. Juli 2014 an das Umweltservice (E margit.dornstaedter@wkoee.at).

Ferner laden wir Sie auch ein, direkt über die [Internetseite der EU-Kommission](#) an der Konsultation teilzunehmen.

5. Änderung der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Nr. 605/2014)

Die [aktuelle Verordnung \(Nr. 605/2014\)](#) enthält jene Gefahren- und Sicherheitshinweise in kroatischer Sprache, die durch eine Änderung der CLP-Verordnung im Vorjahr (Nr. 487/2013) neu eingeführt bzw. geändert wurden. Das betrifft Unternehmen, die gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische mit bestimmten Eigenschaften in Kroatien in Verkehr bringen.

Weiters enthält die Verordnung Änderungen bei der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von einer Reihe von Stoffen im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung. Ein Eintrag im Anhang VI der CLP-Verordnung wird gestrichen. Einige Einstufungen (zB für Formaldehyd oder Styrol) werden geändert sowie zusätzliche Einträge für die harmonisierte Einstufung von Stoffen eingefügt. Unternehmen, die für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen verantwortlich sind, sollten überprüfen, ob sich durch die Änderungen im Anhang VI Handlungsbedarf für ihre Produkte ergibt.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Die aktuellen kroatischen Formulierungen der Gefahren- und Sicherheitshinweise sind bei Stoffen ab 1. Dezember 2014 und bei Gemischen ab 1. Juni 2015 anzuwenden. Sie dürfen jedoch auch schon früher verwendet werden. Für Stoffe bzw. Gemische, die zum jeweiligen Stichtag bereits der bisher geltenden Kennzeichnung in Verkehr gebracht wurden, besteht eine Abverkaufsfrist von jeweils 2 Jahren.

Die Änderungen bei den harmonisierten Einstufungen gelten ab 1. April 2015. Eine frühere Anwendung der neuen Einstufungen ist erlaubt.

Weiterführende Links unter <https://wko.at/ooe/service/umweltnews>.

6. EU-Grundwasserrichtlinie wurde geändert

Die [Richtlinie 2014/80/EU](#) ändert die EU-Grundwasserrichtlinie ([2006/118/EG](#)) ab 11. Juli 2014. Die Berücksichtigung der Änderungen hat im nationalen Recht (zB [NGP](#), [Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser](#), [GZÜV](#)) bis zum 11. Juli 2016 zu erfolgen.

Die Änderungen betreffen den Anhang II der Grundwasserrichtlinie in Bezug auf eine geänderte Berücksichtigung von erhöhten natürlichen hydrogeologischen Hintergrundwerten, zwei neu zu untersuchenden Parametern (Nitrite und (Gesamt)-Phosphor/Phosphate) und die Ausweisung von Daten zu Grundwasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen.

7. Aufgaben des Umweltbundesamtes erweitert

Auf Empfehlung des Rechnungshofes wurden die Aufgaben des Umweltbundesamtes durch Änderung des [Umweltförderungsgesetzes](#) bzw. [Umweltkontrollgesetzes](#) erweitert. Die Änderungen wurden mit dem Budgetbegleitgesetz 2014 ([BGBl. I Nr. 40/2014](#)) erlassen. Sie sind mit 13. Juni 2014 in Kraft getreten.

Das Umweltbundesamt wurde gemäß Änderung des Umweltförderungsgesetzes mit der Abwicklung der Klimafinanzierung für Entwicklungs- und Schwellenländer betraut. Für diese Finanzierungen stehen Bundesmittel, die für diese Zwecke im Bundesfinanzgesetz vorgesehen sind, zur Verfügung. Für die Mittelvergabe gelten ökologische, ökonomische, soziale und entwicklungspolitische Kriterien, die in einer Richtlinie gültig für die Periode 2014 bis 2020 veröffentlicht werden.

Im Umweltkontrollgesetz wurde nun die Grundlage für die Vergabe von Aufgaben/Dienstleistungen zur generellen Unterstützung des Bundes an ausgegliederte und privatrechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes geschaffen.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

8. Neue Erlässe zum Arbeitnehmerschutz: Arbeiten auf Flachdächern und Abweichungen beim Raumklima

Zwei Erlässe des Zentral-Arbeitsinspektorats befassen sich mit [Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf Flachdächern](#) sowie mit möglichen [Abweichungen von den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung beim Raumklima](#).

Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten auf Flachdächern besteht Absturzgefahr im Randbereich und bei nicht durchtritt- bzw. durchbruchsicheren Dachelementen. Wesentliche Elemente für die Arbeitssicherheit sind die Evaluierung der Tätigkeiten auf dem Flachdach, die Unterweisung der ArbeitnehmerInnen sowie erforderlichenfalls die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung mit geeigneten Anschlagpunkten. Der Erlass stellt die Pflichten der Arbeitgeber dar, wobei verschiedene Fälle unterschieden werden: Arbeitgeber ist über das Dach verfügungsberechtigt oder nicht verfügungsberechtigt, Arbeiten am Dach werden von eigenen ArbeitnehmerInnen oder durch ein Fremdunternehmen durchgeführt. Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Betriebsanlagen ist jedenfalls auch auf den Schutz betriebsfremder ArbeitnehmerInnen Bedacht zu nehmen, die Arbeiten auf dem Dach durchführen müssen. Dieser Erlass ersetzt einen früheren Erlass aus dem Jahr 2007.

Die Arbeitsstättenverordnung enthält Anforderungen an das Raumklima von Arbeitsräumen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit). Die Strahlungstemperatur wird in der Verordnung nicht berücksichtigt. Der Erlass legt nun fest, dass unter Berücksichtigung der ÖNORM EN ISO 7730 auf Antrag Ausnahmen von der Verordnung möglich sind, wenn an einem Arbeitsplatz auch die Strahlungstemperatur eine wesentliche Rolle spielt. Ferner legt der Erlass fest, welche Abweichungen von der Arbeitsstättenverordnung beim Raumklima in Küchen bzw. bei Spritzlackieranlagen möglich sind.

9. ÖNORMEN

Die laufenden Neuerscheinungen der Normen und Entwürfe finden Sie [hier](#).

Ausgabe 13 | 1.7.2014

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Heinrich Reinthaler | T 05-90909-4211

1. WIFO-Prognose für 2014 und 2015: Erholung mit ausgeprägter Unsicherheit

Die Perspektiven für die österreichische Volkswirtschaft haben sich gegenüber der März-Prognose des WIFO nur geringfügig verändert. Im I. Quartal 2014 wuchs die Wertschöpfung wie erwartet, wenngleich etwas schwächer als im IV. Quartal 2013. Die Vorlaufindikatoren entwickelten sich zuletzt weniger dynamisch als erwartet. Nach einem Wachstum von 0,3 Prozent im Jahr 2013 sollte die Wirtschaft 2014 um 1,4 Prozent und 2015 um 1,7 Prozent expandieren.

Die österreichische Volkswirtschaft kehrte im 2. Halbjahr 2013 auf einen - wenn auch vorerst nur flachen - Wachstumspfad zurück. Die ab dem III. Quartal 2013 beobachtete schwungvolle Belebung setzte aber im I. Quartal 2014 aus. Vieles spricht dafür, dass die heimische Volkswirtschaft in den nächsten Quartalen wieder zu etwas höheren Wachstumsraten zurückkehrt.

So entwickelten sich vor allem die Indikatoren der Auftragseingänge und Auftragsbestände günstig. Auch lieferte die Auslandsnachfrage stimulierende Impulse. Darüber hinaus sind die binnenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für einen Aufschwung weiterhin intakt. Erhebliche Risiken liegen allerdings nach wie vor im außenwirtschaftlichen Umfeld. Vor allem die Unsicherheit des künftigen politischen Kurses in südlichen und östlichen Nachbarländern prägt die Perspektiven der heimischen Exportwirtschaft.

Nach einer Expansion der österreichischen Wirtschaft im Jahr 2013 um insgesamt 0,3 Prozent dürfte sich das Wachstum im Jahr 2014 auf 1,4 Prozent und 2015 auf 1,7 Prozent beschleunigen. Die zentrale Annahme hinter dieser Prognose ist eine schrittweise Verringerung der Unsicherheit unter Investoren und Konsumenten, indem einerseits die Schuldenkrise im Euro-Raum sich nicht wieder verschärft und andererseits geopolitische Unsicherheiten abflauen.

Trotz der leichten Wachstumsbeschleunigung über den Prognosezeitraum sollte der Preisdruck verhalten bleiben. Ausschlaggebend dafür ist zum einen eine unterdurchschnittliche Kapazitätsauslastung und zum anderen die Erwartung, dass sich die Produktionslücke (Output Gap) bis Ende 2015 nicht schließen wird. Die Teuerungsrate wird, nach 2,0 Prozent im Jahr 2013, in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 1,8 Prozent betragen. Neben einem mäßigen, jedoch soliden Wachstum des Konsums der privaten Haushalte wird vor allem die Investitionstätigkeit über den Prognosehorizont wieder deutlich zunehmen. Beschäftigung und Arbeitskräfteangebot werden sich weiterhin deutlich ausweiten. Trotz der Beschäftigungszuwächse dürfte die Arbeitslosigkeit hoch bleiben. Die Außenwirtschaft wird 2014 und 2015 einen ausgeglichenen Wachstumsbeitrag liefern. Zwar verbesserten sich die Wachstumsaussichten für die österreichische Exportwirtschaft in den letzten Monaten, eine nachhaltige Erholung ist allerdings wegen der noch trägen Entwicklung im Euro-Raum, in den knapp über 50 Prozent der österreichischen Exporte gehen, erst Ende 2015 zu erwarten.

Ausgabe 13 | 1.7.2014

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Heinrich Reinthaler | T 05-90909-4211

Hauptergebnisse der Prognose (Veränderung gegen das Vorjahr in Prozent)

| | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|-----------------|-----------------|------------------|
| Bruttoinlandsprodukt real | + 0,3 | + 1,4 | + 1,7 |
| Warenexporte real | + 2,7 | + 4,8 | + 6,5 |
| Warenimporte real | + 0,3 | + 4,8 | + 6,0 |
| Leistungsbilanzsaldo Mrd. EUR in % des BIP | + 8,45 + 2,7 | + 8,94 + 2,8 | + 11,31 + 3,4 |
| Verbraucherpreise | + 2,0 | + 1,8 | + 1,8 |
| Arbeitslosenquote in % der Erwerbspersonen in % der unselbst. Erwerbbsp. | 4,9 7,6 | 5,2 8,1 | 5,3 8,3 |

Quelle: WIFO

Ausgabe 13 | 1.7.2014

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Bauprodukteverordnung - Deregulierungsbedarf

In der von der Bundesregierung einberufenen Aufgabenreform- und Deregulierungskommission soll auch die innerösterreichische Umsetzung der BauprodukteVO der EU auf Deregulierungspotenzial untersucht werden.

Bekanntlich ist die VO in Österreich direkt anzuwenden, entgegenstehende Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung wurden gestrichen (bzw. hätten gestrichen werden sollen).

Die wichtigsten Umsetzungsschritte in Österreich waren die Errichtung der Produktinformationsstelle beim OIB sowie die Organisation der Marktüberwachung durch das OIB (Länderebene) sowie das verfassungsrechtlich relevanten Bauproduktenotifizierungsgesetz, das auf Bundesebene der Akkreditierung und Notifizierung von benannten Stellen regelt. Außerhalb dieses Geltungsbereichs gibt es noch die vom OIB gemanagten Baustofflisten ÖA und ÖE.

Geben Sie uns bitte bis Montag, den 14. Juli bekannt, ob und gegebenenfalls welchen Deregulierungsbedarf Sie im Zusammenhang mit der BauprodukteVO sehen (die VO selbst steht in diesem Kontext nicht zur Begutachtung) an E: eva.weichselberger@wkoee.at.

2. Neue KC-Dokumente aus dem E-Commerce zur Verbraucherrechte-Richtlinie

Mit 13.6. sind die Umsetzungsgesetze (VRUG und FAGG) zur Verbraucherrechte-Richtlinie in Kraft getreten.

Alle Dokumente sind jetzt direkt unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service>